

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 ff), den Runderlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S. 43) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), alle in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule, Elternbeiträge

1. Die Stadt Hürth betreibt an allen städtischen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Die genauen Öffnungszeiten sind auf den Bedarf der Eltern in der jeweiligen Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten.

In den Sommerferien ist die „Offene Ganztagschule“ für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 2 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. In Ferienzeiten kann bei geringem Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an der ein Kind angemeldet ist, stattfinden.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung und dem eingesetzten Träger im Einvernehmen mit der Stadt Hürth festgelegt.
4. Für den Besuch einer „Offenen Ganztagschule“ an den städtischen Grundschulen erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Höhe der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

§ 2 An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli).

Unterjährige Abmeldungen sind nur aus den im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ genannten Gründen möglich, der Antrag ist an den Träger zu richten.

2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten das Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule an.

§ 3 Beitragspflicht, Berechnung des Elternbeitrages

1. Die Eltern, deren Kinder an der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später beginnt oder früher endet.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind der nach § 3 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ oder werden in einer Kindertagespflegestelle betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
3. Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.
4. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen pro Kind unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32

Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde.

Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzu-rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Der Elternbeitrag ist zunächst ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eingetreten ist, neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

6. Die Prüfung der Elternbeitragsfreiheit erfolgt nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII. Sofern Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen, oder sofern die Eltern des beitragspflichtigen Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, wird ein Elternbeitrag nicht erhoben. Die Feststellung der Beitragsfreiheit erfolgt nach Vorlage des Leistungsbescheides der Sozialbehörde für den Zeitraum des Leistungserhalts.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 28. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.

4. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.
5. Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 04.04.2017 wird aufgehoben.

Anlage zu § 1 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 24.09.2019

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle
gültig ab 01.08.2016**

Stufe	Bruttojahreseinkommen	Beitrag
1.	bis 18.000 €	10 €
2.	bis 24.500 €	30 €
3.	bis 36.750 €	68 €
4.	bis 49.000 €	107 €
5.	bis 61.250 €	124 €
6.	bis 73.500 €	136 €
7.	bis 85.750 €	158 €
8.	über 85.750 €	180 €